



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ. 603.821/012-V/A/8/01

215/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fax (++43)-1-53115/2699 od.2823
DVR: 0000019

DRINGEND

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953,
 das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985,
 das Datenschutzgesetz 2000, das Parteiengesetz,
 das Mediengesetz, das Privatradiogesetz,
 das Fernsehsignalgesetz,
 das Bundesstatistikgesetz 2000,
 das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater,
 das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das
 Bundesvergabegesetz 1997 geändert werden
 (Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des
 Bundeskanzleramtes);
 Begutachtungsverfahren

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
 das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
 das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für
 soziale Sicherheit und Generationen
 den Bundesseniorenbirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und
 Generationen
 den Datenschutzrat
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und
 Generationen
 die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für
 öffentliche Leistung und Sport
 die Bundestheater-Holding GmbH
 den unabhängigen Bundesasylsenat

das Präsidium der Finanzprokuratur
die Post und Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Bundesjugendring
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

die ARGE Daten
alle Mitglieder der Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim
Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Österreichischen Rundfunk – Rechtsabteilung
den Verband österreichischer Privatradios
die Austria Presse Agentur
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und Politikwissenschaft
die Österreichische Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung
den Verband Freier Radios in Österreich
die KommAustria, z.Hd. Dr. Hans Peter Lehofer
die RTR-GmbH, z.Hd. Dr. Hans Peter Lehofer
die ATV Privatfernseh-GmbH., z.Hd. Tillmann Fuchs
den Compass-Verlag, z.Hd. Mag. Nikolaus Futter
die ISPA, Internet Service Providers Austria
die ISPA, z.Hd. Mag. Karl Hitschmann

Sachbearbeiter	Klappe/DW
Dr. Inez BUCHER	2219

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf und ersucht um allfällige Stellungnahme innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,

- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen —
- im Wege elektronischer Post an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
zu senden.

8. Mai 2001
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

F.d.R.d.A.:


Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Datenschutzgesetz 2000, das Parteiengesetz, das Mediengesetz, das Privatradiogesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Bundesvergabegesetz 1997 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBI. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 1 wird der Betrag „2 500 S“ durch den Betrag „180 Euro“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.
3. In § 28 Abs. 2 wird der Betrag „1 500 S“ durch den Betrag „109 Euro“ ersetzt.
4. § 89 wird folgender Abs. 13 angefügt:
„(13) § 17a Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. xxx/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 wird der Betrag „2 500 S“ durch den Betrag „180 Euro“ ersetzt.
2. In § 33a wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. § 73 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(5) § 24 Abs. 3 und § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Datenschutzgesetzes 2000

Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 6 wird der Ausdruck „260 S“ durch „19 Euro“ ersetzt.
2. In § 52 Abs. 1 wird der Ausdruck „260 000 S“ durch „18 900 Euro“ ersetzt.
3. In § 52 Abs. 2 wird der Ausdruck „130 000 S“ durch „9 445 Euro“ ersetzt.
4. § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) §§ 26 Abs. 6 und 52 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Parteiengesetzes

Das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz - PartG), BGBI. Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 130/2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 lit. a wird der Betrag von „drei Millionen Schilling“ durch „218 019 Euro“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen 14 010 294 Euro.“

3. § 2a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 1,4535 Euro multipliziert wird.“

4. § 4 Abs. 6 Z 11 lautet:

„11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 72 673 Euro gesondert auszuweisen sind.“

5. In § 4 Abs. 7 wird der Betrag von „100 000 S“ durch „7 267 Euro“ ersetzt.

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 Abs. 2 und 3, § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 6 Abs. 11 und § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5 Änderung des Mediengesetzes

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „200 000 S“ durch „14 534 Euro“ und der Betrag von „500 000 S“ durch „36 336 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1 Abs. 2 und § 7b Abs. 1 wird jeweils der Betrag von „200 000 S“ durch „14 534 Euro“ ersetzt.

3. In § 7c Abs. 1 wird der Betrag von „500 000 S“ durch „36 336 Euro“ und der Betrag von „eine Million Schilling“ durch „72 672 Euro“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 3 wird der Betrag von „10 000 S“ durch „726 Euro“ ersetzt und der Betrag von „50 000 S“ durch „3 633 Euro“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 wird der Betrag von „10 000 S“ durch „730 Euro“ ersetzt.

6. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag von „30 000 S“ durch „2 200 Euro“ ersetzt.

7. In § 44 Abs. 3 wird der Betrag von „2 000 S“ durch „145 Euro“ ersetzt.

8. In § 44 Abs. 4 erster und dritter Satz wird jeweils der Betrag von „1 000 S“ durch „75 Euro“ ersetzt.

9. In § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 4 und § 49 wird jeweils der Betrag von „30 000 S“ durch „2 200 Euro“ ersetzt.

10. Der bisherige Text des Art. VIa erhält die Bezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. I § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1 Abs. 2, § 7b Abs. 1, § 7c Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 4, § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6 Änderung des Privatradiogesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag von „30 000 S“ durch „2 200 Euro“ ersetzt.

2. In § 27 Abs. 2 wird der Betrag von „50 000 S“ durch „3 633 Euro“ ersetzt.

3. In § 27 Abs. 3 wird der Betrag von „100 000 S“ durch „7 267 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7 Änderung des Fernsehsignalgesetzes

Das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (F-SG), BGBl. I Nr. 50/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001 wird wie folgt geändert:

1. *In § 8 wird der Betrag von „100 000 S“ durch „7 267 Euro“ ersetzt.*
2. *Der bisherige Text des § 10 erhält die Bezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 8 Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000

Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 163/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 32 Abs. 5 wird der Betrag „693,4 Millionen Schilling“ durch den Betrag „50,391 Millionen Euro“ und in Abs. 6 Z 3 der Betrag „20 Millionen Schilling“ durch den Betrag „1,453 Millionen Euro“ ersetzt.*
2. *In § 66 Abs. 1 wird der Betrag „30 000 Schilling“ durch den Betrag „2 200 Euro“ ersetzt.*
3. *§ 73 wird durch folgenden Abs. 9 ergänzt:
„(9) § 32 Abs. 5 und Abs. 6 Abs. 3 sowie § 66 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 9 Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater

Das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater (Bundestheaterorganisationsgesetz - BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In § 7 Abs. 2 wird der Betrag „1 839 Millionen Schilling“ durch den Betrag „133,645 Millionen Euro“ ersetzt.*
2. *Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:
„§ 31a. § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 10 Änderung des Kunstförderungsbeitrags gesetzes 1981

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981 über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitrags gesetz 1981), BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „6,60 S“ durch den Betrag „0,48 Euro“, in Z 2 der Betrag „3,40 S“ durch den Betrag „0,25 Euro“ und in Z 3 der Betrag „120 S“ durch den Betrag „8,72 Euro“ ersetzt.*
2. *In § 3 Abs. 6 wird der Betrag „12 000 S“ durch den Betrag „872 Euro“ ersetzt.*
3. *§ 6 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:
„(4) § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 11 Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG), BGBl. I Nr. 131/2000, wird wie folgt geändert:

1. *In § 18 Abs. 1 wird der Betrag „12 000 S“ durch den Betrag „872 Euro“ ersetzt.*
2. *§ 30 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:
„(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“*

Artikel 12

Änderung des Bundesvergabegesetzes 1997

Das Bundesvergabegesetz 1997 (BVergG), BGBl. I Nr. 56/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 96 Auftragsvergabe“ eingefügt:

„§ 96a Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung“.

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskanzler hat den Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro kundzumachen. Der Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro ergibt sich aus der entsprechenden Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Kommission) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.“

3. § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 1 und 3 70 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
- 2. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer,
- 3. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 500 000 Euro ohne Umsatzsteuer.“

4. § 37 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 vH nicht überschreiten soll und – wenn er 2 000 Euro unterschreitet – nicht einbehalten werden muß.“

5. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.“

6. In den §§ 62 Abs. 1 Z 1 bis 3, 80, 86 Abs. 6 und 7, 88 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 91 Z 2 lit. a und b wird der Ausdruck „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.

7. In § 89 Abs. 3 Z 7 lit. e wird der Ausdruck „§ 4“ durch „§ 9“ ersetzt.

8. Nach § 96 wird folgender § 96a samt Überschrift eingefügt:

„Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung“

§ 96a. (1) Der Auftraggeber hat den im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter unverzüglich schriftlich oder durch Telefax und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. In dieser Mitteilung können den nicht erfolgreichen Bieter bereits die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes genannt werden.

(2) Der Zuschlag darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung gemäß Abs. 1 erteilt werden, es sei denn, es wurde ein Verhandlungsverfahren gemäß § 89 Abs. 3 Z 3 bis 12 durchgeführt.

(3) Nicht erfolgreiche Bieter können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Zuschlagsentscheidung schriftlich die Bekanntgabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots beantragen. Im übrigen gilt § 53a Abs. 4 und 5.“

9. § 109 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, wenn der Wert eines Auftrages – beurteilt nach dem arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote – mindestens 15 Millionen Euro beträgt.“

Vorblatt

Probleme:

Mit der Einführung des Euro am 1. Jänner 2002 wird der Euro mit seiner Untereinheit Cent die alleinige Währung in den Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion sein. Im Hinblick auf die Währungsumstellung ist daher eine Anpassung der Geldbeträge vorzunehmen.

Lösung:

Vornahme einer „Euro-Anpassung“ und der erforderlichen Klarstellungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen nehmen eine Klarstellung im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Währungsumstellung vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.



Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. 1997 Nr. L 162, S 1 (1. Euro-Einführungsverordnung) legt die Modalitäten für die Umrechnung vom Euro in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt sowie einzelne Bestimmungen über die Auf- und Abrundung fest (Art. 4 und 5). Demgemäß erfolgt die Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen. Dies bedeutet, dass im Fall Österreichs der Umrechnungskurs von Schillingbeträgen in Euro mit zwei Stellen vor plus vier Stellen nach dem Komma anzusetzen ist. Der Umrechnungskurs wurde am 31. Dezember 1998 unwiderruflich festgelegt: Ein Euro entspricht 13,7603 Schilling. Nach der Umrechnung mit sechs signifikanten Stellen ist auf den vollen Centbetrag abzurunden, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma geringer als fünf ist, bzw. aufzurunden, wenn sie höher als fünf ist; hat die dritte Stelle hinter dem Komma exakt den Wert fünf, so wird auf den nächsten Cent aufgerundet.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro, ABl. 1998 Nr. L 139, S 1 (2. Euro-Einführungsverordnung) regelt in den Art. 2 bis 4 die Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch den Euro.

Durch den vorliegenden Entwurf soll eine „Euro-Anpassung“ der in den vorliegenden Gesetzen enthaltenen Schillingbeträge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 im Sinne einer Rundung vorgenommen werden. Um die Anwendbarkeit zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, sind einige Euro-Beträge auch zu glätten. Eine solche Glättung ist nur im Wege einer Neufestsetzung des Betrages in Euro möglich.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Im Hinblick auf den bloß „technischen“ Charakter der Euro-Anpassung, keine nennenswerten finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften oder Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich oder auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

3. Kompetenzgrundlage:

Vgl. die Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953)

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Verfassungsgerichtsbarkeit“).

Zu Z 1 bis 3 (§§ 17a Abs. 1, 28 Abs. 1 und Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985)

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 3) und Z 2 (§ 33a):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 3 (Änderung des Datenschutzgesetzes 2000):

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf § 2 DSG 2000.

Zu Z 1 bis Z 3 (§§ 26 Abs. 6, 52 Abs. 1 und 2):

Die Beträge wurde nur umgerechnet und dabei auf ganze Zahlen gerundet. Bei § 52 Abs. 1 und 2 handelt es sich um Strafrahmen, die nicht ausgeschöpft werden müssen. § 26 betrifft einen pauschalierten Kostenersatz für die Auskunftserteilung. In allen Fällen ist der Unterschied zwischen der gerundeten Zahl und dem echten Euro-Kurs vernachlässigbar gering. Die gerundeten Zahlen sind im Interesse der Klarheit vorzuziehen.

Zu Z 4:

Der neue Abs. 3 soll nur sicherstellen, dass aus dem Datenschutzgesetz selbst ersichtlich ist, wann die Umstellung auf Euro-Beträge in Kraft tritt.

Zu Art. 4 (Änderung des Parteiengesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Abs. 1 B-VG.

Zu Z 1 bis 5 (§§ 2 Abs. 2 und 3, 2a Abs. 2, 4 Abs. 6 und 7):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 5 (Änderung des Mediengesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. Abs. 6 („Pressewesen“).

Zu Z 1 bis 9 (§§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 7b Abs. 1, 7c Abs. 1, 18 Abs. 3, 20 Abs. 1, 27 Abs. 1, 44 Abs. 3 und 4, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4, 49):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 6 (Änderung des Privatradiogesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Abs. 9 („Fernmeldewesen“) sowie auf Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBL. Nr. 396/1974.

Zu Z 1 bis 3 (§ 27 Abs. 1 bis 3):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 7 (Änderung des Fernsehsignalgesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Abs. 9 („Fernmeldewesen“) sowie auf Art. 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBL. Nr. 396/1974.

Zu Z 1 (§8):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 8 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

Zu Z 1 bis 2 (§§ 32 Abs. 5 und 6, 66 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 9 (Änderung des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater)

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 17 B-VG.

Zu Z 1 (§7 Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 10 (Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) sowie § 3 ff. F-VG („Abgabenwesen“).

Zu Z 1 bis 2 (§§ 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 3, 3 Abs. 6):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 11 (Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes)**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Stiftungs- und Fondswesen“).

Zu Z 1 (§ 18 Abs. 1):

Mit dieser Änderung wird eine „Euro-Anpassung“ der bisher in Schilling ausgedrückten Geldbeträge vorgenommen..

Zu Art. 12 (Änderung des Bundesvergabegesetzes 1997):**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG.

Mit Erkenntnis vom 7.10.1998, B 2103/97, hat der VfGH erkannt, dass die Regelung des Vergabeverfahrens und des spezifischen Rechtsschutzes in Vergabeangelegenheiten hinsichtlich der Aufträge, die von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vergeben werden, auf Grund der Organisationskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder ist. Abgeleitet wurde dies aus den Verfassungsbestimmungen des § 11 BVergG 1997 (geltende Fassung) und der daraus hervorgehenden Absicht des Verfassungsgesetzgebers. Der VfGH folgte damit jenen Vertretern der Lehre, wonach die Regelung des Vergabeverfahrens und des Rechtsschutzes

- soweit die öffentliche Hand selbst Aufträge vergibt, Ausfluss der Organisationshoheit und
- soweit privatrechtlich organisierte Auftraggeber gebunden werden sollen, Ausfluss der Zivilrechtskompetenz (Art. 10 Abs. 1 Abs. 6 B-VG) ist.

Zu Z 1 und 8 (Inhaltsverzeichnis und § 96a):

Mit der Ergänzung der Regelung über die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung wird eine Regelungslücke geschlossen. Aufgrund des Erkenntnisses des EuGH in der Rs C-81/98, Alcatel u.a. (Ökopunkte) wurde mit BGBl. I Nr. 125/2000 eine Regelung über die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung für den sog. „klassischen“ Bereich in das BVergG eingefügt. Eine gleichlautende Bestimmung für den Sektorbereich wurde jedoch nicht getroffen, obwohl auch in diesem Bereich eine parallele Regelung zu treffen gewesen wäre (vgl. dazu den diesbezüglich identen Wortlaut der einschlägigen Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG). Es ist darauf hinzuweisen, dass – anders als im Bereich der klassischen Richtlinien – im Sektorbereich keine Regelungen über ein beschleunigtes Verfahren (mit Vorinformation oder wegen Dringlichkeit vgl. die §§ 68 und 69) bestehen. Die Regelung des § 53a war daher entsprechend anzupassen. Dem Ziel und Zweck der Regelung entsprechend sind jene Verhandlungsverfahrenstatbestände vom Regime des § 96a auszunehmen, bei denen einerseits eine weitere Verzögerung der Auftragsvergabe nicht vertretbar oder zumutbar ist (vgl. Abs. 4, 10 und 11), bzw. andererseits bei denen der Wettbewerb tatbestandsmäßig auf einen Unternehmer beschränkt ist (vgl. Abs. 3 und 5 bis 7), ein wirtschaftlicher Wettbewerb bereits stattgefunden hat (vgl. Abs. 9 und 12) oder das Verfahren selbst Garantie für eine transparente Vorgangsweise bietet (vgl. Abs. 8).

Zu Z 2 bis 6 und 9:

Aufgrund der Einführung des Euro als alleiniges Zahlungsmittel sind die Bezugnahmen auf Schilling bzw. ECU entsprechend umzustellen. Die Höhe orientiert sich einerseits an den vorgeschlagenen

4

Erstreckungswerten der RV 329 BlgNR 21. GP (§ 14), andererseits an den Bestimmungen der ÖNORM (Ausgabe 1.3.2000, Pkt. 5.3.13 (3) bezüglich § 37 Abs. 3). Hinsichtlich § 109 (Beschränkung der Gutachtenskompetenz der B-VKK ab gewissen Auftragshöhen) wurde eine leichte Erhöhung gegenüber dem bisherigen – seit Inkrafttreten des Stammgesetzes unveränderten - Wert von 200 Millionen Schilling vorgenommen.

Zu Z 7 (§ 89):

Damit wird ein Fehlverweis korrigiert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel 1

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

§ 17a. (1) Für Anträge einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, nach § 15 Abs. 1 - einschließlich der Beilagen - ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 2 500 S zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung des Antrages oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstampfglei des Gerichtshofes so zu entwerten, daß der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheineinzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeausfertigung ist von einem Organ der Einlaufstelle zu bescheinigen, daß die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten - mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung - die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien. Die Gebühr ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 S und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar

§ 17a. (1) Für Anträge einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, nach § 15 Abs. 1 - einschließlich der Beilagen - ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung des Antrages oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstampfglei des Gerichtshofes so zu entwerten, daß der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheineinzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeausfertigung ist von einem Organ der Einlaufstelle zu bescheinigen, daß die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten - mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung - die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien. Die Gebühr ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 36 Euro und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar

mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 1 500 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu neun Tagen verhängen.

(3) bis (4) ...

§ 89. (1) bis (12) ...

mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 109 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu neun Tagen verhängen.

(3) bis (4) ...

§ 89. (1) bis (12) ...

(13) § 17a Abs. 1 und § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 2

Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

§ 24. (1) bis (2) ...

(3) Für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften - einschließlich der Beilagen -, ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 2 500 S zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung der Schriftsätze oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstampfgle des Gerichtshofes so zu entwerten, daß der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheineinzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeausfertigung ist von einem Organ der Einlaufstelle zu bescheinigen, daß die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten - mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung - die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien. Die Gebühr ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(4) ...

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschuß

(3) Für Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens einzelner, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften - einschließlich der Beilagen -, ist spätestens im Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist durch Aufkleben von Stempelmarken auf einer Ausfertigung der Schriftsätze oder durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten. Die Stempelmarken sind durch amtliche Überstempelung mit einer Amtsstampfgle des Gerichtshofes so zu entwerten, daß der Stempelaufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Stempelmarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird. Bei Entrichtung durch Erlagscheineinzahlung ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Beschwerdeschrift anzuschließen; eine Rückgabe des Zahlungsnachweises an den Beschwerdeführer ist nur nach Anbringen eines deutlichen Sichtvermerkes durch die Einlaufstelle des Gerichtshofes möglich; auf der beim Gerichtshof verbleibenden Beschwerdeausfertigung ist von einem Organ der Einlaufstelle zu bescheinigen, daß die durch Erlagscheineinzahlung erfolgte Gebührenentrichtung nachgewiesen wurde. Im übrigen gelten - mit Ausnahme des § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung - die auch für Eingaben maßgeblichen sonstigen Bestimmungen des Gebührengesetzes sinngemäß. Die Erhebung der Gebühr, die eine in Wertzeichen zu entrichtende Abgabe im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, ist, obliegt in erster Instanz dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien. Die Gebühr ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(4) ...

§ 33a. Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschuß

- 3 -

ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens 10 000 S verhängt wurde.

§ 73. (1) bis (3) ...

§ 26. (1) bis (5) ...

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 260 S verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(7) bis (10) ...

§ 52. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 260 000 S zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 130 000 S zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(3) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (2) ...

ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens 730 Euro verhängt wurde.

§ 73. (1) bis (3) ...

(4) § 24 Abs. 3 und § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

**Artikel 3
Datenschutzgesetz 2000**

§ 26. (1) bis (5) ...

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 19 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(7) bis (10) ...

§ 52. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 18 900 Euro zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 9 445 Euro zu ahnden ist, wer

1. bis 4. ...

(3) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (2) ...

(3). §§ 26 Abs. 6 und 52 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 4 Parteiengesetz

§ 2. (1) ...

2) Die Höhe der Zuwendungen wird in folgender Weise berechnet:

a) jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindestens fünf Abgeordnete (Klubstärke) verfügt, erhält jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von drei Millionen Schilling;

(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen 192 785 850 S. Dieser Betrag vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2002 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 1996 des Vorjahres verändert.

§ 2a. (1) ...

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 20 S multipliziert wird. § 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; der Berechnung ist das Jahr 1990 zugrunde zu legen. In den Jahren 1998 bis 2000 sind die Verbraucherpreisseigerungen ab dem 1. Jänner 1997 nicht zu berücksichtigen.

§ 4. (1) ...

(6) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1.bis 10 ...

11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über einer Million Schilling gesondert auszuweisen sind.

(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spendenliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 100 000 S übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1.bis 4. ...

§ 15. (1) bis (5) ...

§ 2. (1) ...

2) Die Höhe der Zuwendungen wird in folgender Weise berechnet:

a) jede im Nationalrat vertretene politische Partei, die über mindestens fünf Abgeordnete (Klubstärke) verfügt, erhält jährlich einen Grundbetrag in der Höhe von 218 018 Euro;

(3) Die Zuwendungen gemäß Abs. 2 betragen 14 010 294 Euro. Dieser Betrag vermindert oder erhöht sich ab dem Jahr 2002 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 1996 des Vorjahres verändert.

§ 2a. (1) ...

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 1.4535 Euro multipliziert wird. § 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; der Berechnung ist das Jahr 1990 zugrunde zu legen. In den Jahren 1998 bis 2000 sind die Verbraucherpreisseigerungen ab dem 1. Jänner 1997 nicht zu berücksichtigen.

§ 4.(1) ...

(6) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1.bis 10 ...

11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 72 672 Euro gesondert auszuweisen sind.

(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spendenliste) sind die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisationen) geleisteten Spenden, die den Betrag von 7 267 Euro übersteigen, folgendermaßen auszuweisen:

1.bis 4. ...

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) § 2 Abs. 2 und 3, § 2a Abs. 2, § 4 Abs. 6 Abs. 11 und § 4 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 5

Mediengesetz

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen.

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. ...

2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessendieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 14 534 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 36 336 Euro nicht übersteigen.

§ 7. (1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 534 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 7a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. ...

2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde, und werden hiedurch schutzwürdige Interessendieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 534 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 7b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 14 534 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 500 000 S, ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, eine Million Schilling nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 18. (1) ...

(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen.

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschuß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer ...

§ 44. (1) ...

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 2 000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser

§ 7c. (1) Wird in einem Medium eine Mitteilung über den Inhalt von Aufnahmen, Bildern oder schriftlichen Aufzeichnungen aus der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs oder aus einer optischen oder akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel veröffentlicht, ohne daß insoweit von den Aufnahmen oder von den Bildern und schriftlichen Aufzeichnungen in öffentlicher Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wurde, so hat jeder Betroffene, dessen schutzwürdige Interessen verletzt sind, gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 36 336 Euro ist die Veröffentlichung jedoch geeignet, die wirtschaftliche Existenz oder die gesellschaftliche Stellung des Betroffenen zu vernichten, 72 672 Euro nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

§ 18. (1) ...

(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 730 Euro, sonst 3 633 Euro nicht übersteigen.

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschuß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 730 Euro gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen, wer ...

§ 44. (1) ...

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 145 Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile

Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 000 S übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 1 000 S nicht übersteigt, nicht zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem zur Ablieferung Verpflichteten, wenn für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizzenzen zu leisten war, diesen Aufwand zu ersetzen.

§ 45. (1) ...

(2) Wer der ihm nach § 43 oder § 43a obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 46. (1) ...

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

§ 49. Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

ARTIKEL VIa

Schlussbestimmungen zu Novellen

Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 75 Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 75 Euro nicht übersteigt, nicht zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle dem zur Ablieferung Verpflichteten, wenn für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizzenzen zu leisten war, diesen Aufwand zu ersetzen.

§ 45. (1) ...

(2) Wer der ihm nach § 43 oder § 43a obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen.

§ 46. (1) ...

(4) Der Medieninhaber (Verleger), der der Veröffentlichungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Sitz des Medienunternehmens oder dem Verlagsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen.

§ 49. Wer einer der Bestimmungen der §§ 47 und 48 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

ARTIKEL VIa

Schlussbestimmungen zu Novellen

(1) Art. I §§ 43a, 44 und 45 sowie Art. VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.

(2) Art. I § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7a Abs. 1 Z 2, § 7b Abs. 1, § 7c Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 4, § 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 6 Privatradiogesetz

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 5, erster Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 7 Abs. 5 zweiter Satz oder § 22 Abs. 3 verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b oder § 20 verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

§ 33. (1) bis (2)

§ 27. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 5, erster Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 7 Abs. 5 zweiter Satz oder § 22 Abs. 3 verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 633 Euro zu bestrafen, wer die Anforderungen des § 19 Abs. 1, 2 oder 4 lit. a und b oder § 20 verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

§ 33. (1) bis (2)

(3) § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 7 Fernsehsignalgesetz

§ 8. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß § 2 oder § 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.

§ 32. (1) bis (4)

(5) Der Bund leistet den Kostenersatz gemäß Abs. 4 Abs. 3 in Form eines Jahrespauschalbetrages. Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 693,4 Millionen Schilling. Solange Abs. 8 nicht zur Anwendung gelangt, sind in diesem Jahrespauschalbetrag auch die Kostenersätze gemäß Abs. 4 Abs. 1 und 2

§ 8. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß § 2 oder § 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu bestrafen.

§ 10. (1) Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.

(2) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 8 Bundesstatistikgesetz 2000

§ 32. (1) bis (4) unverändert

(5) Der Bund leistet den Kostenersatz gemäß Abs. 4 Abs. 3 in Form eines Jahrespauschalbetrages. Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 50,391 Millionen Euro. Solange Abs. 8 nicht zur Anwendung gelangt, sind in diesem Jahrespauschalbetrag auch die Kostenersätze gemäß Abs. 4 Abs. 1 und 2

- 9 -

abgegolten.

(6) Zusätzlich zum jeweiligen Jahrespauschalbetrag gemäß Abs. 5 leistet der Bund der Bundesanstalt zur Abdeckung der Aufwendungen in der Startphase für EDV-Investitionen, für die Einrichtung von Datenbanken, für Zusatzaufwendungen, die durch die neue Rechtsform und Anfangsinvestitionen, die durch zusätzliche Aufgaben bedingt sind, folgende Beträge:

- 1. im Jahr 2000: 42,4 Millionen Schilling,
- im Jahr 2001: 35 Millionen Schilling;
- im Jahr 2002: 20 Millionen Schilling.

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25 Abs. 4 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling zu bestrafen.

(2) ...

§ 73. (1) bis (8)

abgegolten.

(6) Zusätzlich zum jeweiligen Jahrespauschalbetrag gemäß Abs. 5 leistet der Bund der Bundesanstalt zur Abdeckung der Aufwendungen in der Startphase für EDV-Investitionen, für die Einrichtung von Datenbanken, für Zusatzaufwendungen, die durch die neue Rechtsform und Anfangsinvestitionen, die durch zusätzliche Aufgaben bedingt sind, folgende Beträge:

- 1. im Jahr 2000: 42,4 Millionen Schilling,
- im Jahr 2001: 35 Millionen Schilling;
- im Jahr 2002: 1,453 Millionen Euro.

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25 Abs. 4 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen.

(2) ...

§ 73. (1) bis (8) ...

(9) § 32 Abs. 5 und Abs. 6 Abs. 3 sowie § 66 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 9

Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater

§ 7. (1) ...

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Bundestheater-Holding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von insgesamt 1 839 Millionen Schilling jährlich zu leisten.

(3) und (4) ...

§ 7. (1) ...

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Bundestheater-Holding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von insgesamt 133,645 Millionen Euro jährlich zu leisten.

(3) und (4) ...

§ 31a. § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 10

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I

§ 1. (1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben zu entrichten:

vom Rundfunkteilnehmer zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I

Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 6,60 S (Kunstförderungsbeitrag);

vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 3,40 S;

von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 120 S je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) bis (5) ...

§ 3. (1) bis (5) ...

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Abs. 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 12 000 S nicht übersteigt

(7) ...

§ 6. (1) bis (3) ...

Nr. 159/1999, für Radio-Empfangseinrichtungen zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 0,48 Euro (Kunstförderungsbeitrag);

vom gewerblichen Betreiber einer Kabelrundfunkanlage für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 0,25 Euro;

von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich durch Verkauf oder Vermietung Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, -decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 8,72 Euro je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Weitersendungen von Rundfunkprogrammen geeignet sind.

(2) bis (5) ...

§ 3. (1) bis (5) ...

(6) Von den Abgaben gemäß Abs. 1 Abs. 2 und 3 sind die Unternehmen in jenen Kalenderjahren befreit, in denen die nach diesen Bestimmungen insgesamt zu leistende Abgabe den Betrag von 872 Euro nicht übersteigt.

(7) ...

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 11

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 12 000 S jährlich.

(2) bis (4) ...

§ 30. (1) und (2) ...

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt 872 Euro jährlich.

(2) bis (4) ...

§ 30. (1) und (2) ...

(3) § 18 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel 12

Bundesvergabegesetz 1997

§ 10. (1) Der Bundeskanzler hat den gemäß Art. 1091 EGV festgelegten Umrechnungskurs für die in Euro festgesetzten Schwellenwerte in Schilling und den Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro und Schilling kundzumachen. Der Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro ergibt sich aus der entsprechenden Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Kommission) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

§ 10. (1) Der Bundeskanzler hat den Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro kundzumachen. Der Gegenwert der in SZR festgesetzten Schwellenwerte in Euro ergibt sich aus der entsprechenden Veröffentlichung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Kommission) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

- 11 -

§ 14. (1) Die Bundesregierung kann mit Verordnung das 1., 2. und 4. Hauptstück des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes für in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannte Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 5 bis 8 festgelegten Schwellenwerte für bindend erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist und folgende Auftragswerte nicht unterschritten werden:

1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 1 und 3 eine Million Schilling ohne Umsatzsteuer,
2. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 14 Millionen Schilling ohne Umsatzsteuer,
3. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 sieben Millionen Schilling ohne Umsatzsteuer.

§ 37. (1) - (2) ...

(3) Für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß

1. – 3. ...
4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 vH nicht überschreiten soll und – wenn er 20 000 S unterschreitet – nicht einbehalten werden muß,
5. - 10. ...

§ 42. (1) ...

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und entweder in Euro oder in Schilling zu erstellen.

§ 62. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 6 geschätzter Auftragswert mindestens 5 Millionen ECU beträgt;

§ 14. (1) Die Bundesregierung kann mit Verordnung das 1., 2. und 4. Hauptstück des 4. Teiles dieses Bundesgesetzes für in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannte Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 5 bis 8 festgelegten Schwellenwerte für bindend erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist und folgende Auftragswerte nicht unterschritten werden:

1. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß §§ 1 und 3 70 000 Euro ohne Umsatzsteuer,
2. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 11 Abs. 3 1 Million Euro ohne Umsatzsteuer,
3. bei Bau- und Baukonzessionsaufträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 500 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

§ 37. (1) - (2) ...

(3) Für die sonstigen Bestimmungen des Leistungsvertrages sind durch Verordnung der Bundesregierung die entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ vom 1. Jänner 1993 mit der Maßgabe für bindend zu erklären, daß

2. – 3. ...
4. der Haftungsrücklaß in der Regel 3 vH nicht überschreiten soll und – wenn er 2 000 Euro unterschreitet – nicht einbehalten werden muß,
5. - 10. ...

§ 42. (1) ...

(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes zugelassen wird, ist das Angebot in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen.

§ 62. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 5 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt;
2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 6 geschätzter Auftragswert mindestens 5 Millionen Euro beträgt;

3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 7 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt.

§ 80. Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer fünf Millionen ECU beträgt, haben diese Absicht durch eine Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 86. (1) bis (5) ...

(6) Freigestellte Auftraggeber haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle Angaben gemäß Anhang XVIII für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 5 Millionen ECU betragen hat, spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrages bekanntzugeben.

(7) Freigestellte Auftraggeber haben entweder auf Verlangen der Kommission oder spätestens 48 Tage nach Ablauf jedes Quartals eines Kalenderjahres alle Angaben gemäß Anhang XVIII Abs. 1 bis 9 für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 400 000 ECU betragen hat, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntzugeben. Sie haben diese Angaben und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

§ 88. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt;

2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens fünf Millionen ECU beträgt;

3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 ECU beträgt.

(2) bis (3) ...

§ 89. (1) bis (2) ...

3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 7 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt.

§ 80. Auftraggeber, die eine Baukonzession zur Vergabe bringen wollen, sowie Baukonzessionäre, die selbst nicht den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Hauptstückes unterliegen und Bauaufträge an Dritte zur Vergabe bringen wollen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer fünf Millionen Euro beträgt, haben diese Absicht durch eine Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 86. (1) bis (5) ...

(6) Freigestellte Auftraggeber haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle Angaben gemäß Anhang XVIII für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 5 Millionen Euro betragen hat, spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrages bekanntzugeben.

(7) Freigestellte Auftraggeber haben entweder auf Verlangen der Kommission oder spätestens 48 Tage nach Ablauf jedes Quartals eines Kalenderjahres alle Angaben gemäß Anhang XVIII Abs. 1 bis 9 für jeden vergebenen Auftrag, dessen Auftragswert mindestens 400 000 Euro betragen hat, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntzugeben. Sie haben diese Angaben und die diesbezüglichen Unterlagen mindestens vier Jahre lang ab der Auftragsvergabe aufzubewahren.

§ 88. (1) Der Auftraggeber hat am Beginn seines jeweiligen Finanz- bzw. Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. bei Lieferaufträgen, aufgeschlüsselt nach Warenbereichen, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt;

2. bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der von den Auftraggebern für die nächsten zwölf Monate geplanten Aufträge, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens fünf Millionen Euro beträgt;

3. bei Dienstleistungsaufträgen, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Dienstleistungen gemäß Anhang III, alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen, deren nach Maßgabe des § 9 geschätzter Auftragswert mindestens 750 000 Euro beträgt.

(2) bis (3) ...

§ 89. (1) bis (2) ...

(3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

1. bis 6. ...

7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern

- a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
- b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
- c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand des ersten Auftrages war,
- d) hiefür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
- e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 4 zugrunde gelegt wurde, oder

8. bis 12. ...

(4) ...

§ 91. Die Bestimmungen des § 82 gelten für sämtliche Wettbewerbe (§ 15 Abs. 24),

1. die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer dem in § 9 genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, oder

2. bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer folgende Beträge erreicht oder übersteigt:

a) 400 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 1 bis 3 ausüben, und

b) 600 000 ECU bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 4 ausüben.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Auftraggeber in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

1. bis 6. ...

7. bei neuen Bauleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, sofern

- a) der Auftrag von demselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden soll, der bereits den ersten Auftrag erhalten hat,
- b) der erste Auftrag nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde,
- c) sie einem Grundentwurf entsprechen, der Gegenstand des ersten Auftrages war,
- d) hiefür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war und
- e) der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert der Berechnung des Schwellenwertes gemäß § 9 zugrunde gelegt wurde, oder

8. bis 12. ...

(4) ...

§ 91. Die Bestimmungen des § 82 gelten für sämtliche Wettbewerbe (§ 15 Abs. 24),

1. die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer dem in § 9 genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt, oder

2. bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer folgende Beträge erreicht oder übersteigt:

a) 400 000 Euro bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 1 bis 3 ausüben, und

b) 600 000 Euro bei Wettbewerben von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des § 84 Abs. 2 Abs. 4 ausüben

„Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung“

§ 96a. (1) Der Auftraggeber hat den im Vergabeverfahren verbliebenen Biern unverzüglich schriftlich oder durch Telefax und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. In dieser Mitteilung können den nicht erfolgreichen Bietern bereits die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes genannt werden.

§ 109. (1) bis (2) ...

(3) In den Fällen des Abs. 1 Abs. 2 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der vergebenden Stelle tätig zu werden. Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, wenn der Wert eines Auftrages - beurteilt nach dem arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote - mindestens 200 Millionen Schilling beträgt. Die vergebende Stelle hat ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beizuschließen.

(4) bis (8) ...

(2) Der Zuschlag darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung gemäß Abs. 1 erteilt werden, es sei denn, es wurde ein Verhandlungsverfahren gemäß § 89 Abs. 3 Z 3 bis 12 durchgeführt.

(3) Nicht erfolgreiche Bieter können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Zuschlagsentscheidung schriftlich die Bekanntgabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes sowie der Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots beantragen. Im übrigen gilt § 53a Abs. 4 und 5.

§ 109.(1) bis (2) ...

(3) In den Fällen des Abs. 1 Abs. 2 hat die Bundes-Vergabekontrollkommission auf Ersuchen der vergebenden Stelle tätig zu werden. Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, wenn der Wert eines Auftrages – beurteilt nach dem arithmetischen Mittel der Gesamtpreise der Angebote – mindestens 15 Millionen Euro beträgt. Die vergebende Stelle hat ihrem Ersuchen einen begründeten Vorschlag für die Zuschlagserteilung beizuschließen.

(4) bis (8) ...